

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung

A. Zielsetzung

Belebung der abgeschwächten Wirtschaftstätigkeit und der rückläufigen Beschäftigung durch Förderungsmaßnahmen für private Investitionen. Verbesserung der Finanzierungsbedingungen der öffentlichen Haushalte im Zusammenhang mit staatlichen Investitionsprogrammen zur Konjunkturanregung.

B. Lösung

Zeitlich begrenzte Gewährung einer Investitionszulage für private Investitionen. Freigabe des bei der Deutschen Bundesbank als Konjunkturausgleichsrücklage festgelegten Aufkommens aus dem Stabilitätzuschlag zur Einkommensteuer.

C. Alternativen

Grundsätzlich sind auch andere Maßnahmen zur Konjunkturbelebung denkbar. In der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage versprechen aber die vorgeschlagenen Maßnahmen am ehesten Aussicht auf Erfolg.

D. Kosten

Einerseits werden durch die Finanzierung der Investitionszulage Kosten entstehen, deren Höhe von der Inanspruchnahme des gebotenen Anreizes abhängt. Andererseits werden durch die von der Investitionszulage erwartete Wirtschaftsbelebung die Steuereinnahmen wachsen und die Ausgabenseite der

öffentlichen Haushalte entlastet. Das Nettoergebnis aus Be- und Entlastung läßt sich zwar nicht quantifizieren. Bei der gegebenen Wirtschaftslage können jedoch die Anstoßwirkungen so hoch veranschlagt werden, daß sich über den gesamten Wirkungszeitraum für die öffentlichen Haushalte im ganzen keine Belastungswirkung ergeben dürfte.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .) wird wie folgt geändert:

1. § 7 b wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Geht das Eigentum an einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 innerhalb von acht Jahren nach der Fertigstellung nach einem Zwischenerwerb auf einen neuen Erwerber (Zweiterwerber) über, so kann der Zweiterwerber die erhöhten Absetzungen im Sinne des Absatzes 1 vornehmen, wenn weder der Bauherr noch der Zwischenerwerber für das Einfamilienhaus, das Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung erhöhte Absetzungen geltend gemacht hat. Für den Zweiterwerber tritt an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr des Zweiterwerbs. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.
- c) Im neuen Absatz 5 werden in Satz 4 die Worte „und für den Ersterwerber im Sinne des Absatzes 3“ durch die Worte „für den Ersterwerber im Sinne des Absatzes 3 und für den Zweiterwerber im Sinne des Absatzes 4“ ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 6 wird in Satz 1 die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- e) Im neuen Absatz 7 wird in Satz 1 und in Satz 2 jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

2. In § 52 wird hinter Absatz 10 der folgende Absatz 10 a eingefügt:

„(10 a) § 7 b Abs. 4 ist erstmals auf Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen anzuwenden, die nach dem 30. November 1974 vom Zweiterwerber angeschafft werden.“

Artikel 2

Änderung des Investitionszulagengesetzes

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1493), geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Investitionszulage zur Konjunkturbelebung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht unter § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 10 des Körperschaftsteuergesetzes fallen, wird für begünstigte Investitionen, die sie in einem inländischen Betrieb vornehmen, auf Antrag eine Investitionszulage gewährt. Wird die Investition von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgenommen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird.

(2) Begünstigte Investitionen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und
2. die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

wenn die Wirtschaftsgüter nachweislich nach dem 30. November 1974 und vor dem 1. Juli 1975 vom Steuerpflichtigen bestellt worden sind oder wenn der Steuerpflichtige in diesem Zeitraum mit der Herstellung begonnen hat. Weitere Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Juli 1976 geliefert oder fertiggestellt werden. An die Stelle des 1. Juli 1976 tritt bei Gebäuden und Gebäudeteilen der 1. Juli 1977. Bei Wirtschaftsgütern, die im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, die durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Wirtschaft als Großprojekte im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung mit besonderer energiepolitischer Bedeutung anerkannt worden sind, tritt an die Stelle des 1. Juli 1976 der 1. Juli 1978; Großprojekte in diesem Sinne sind insbesondere Kernkraftwerke, Steinkohlenkraftwerke, Müllkraftwerke, Müllheizwerke, Fernwärmenetze,

Aufschluß von Steinkohlen- und Braunkohlenfeldern, Großschachthanlagen, Anlagen für den Kernbrennstoffkreislauf, Raffinerien einschließlich Konversions- und Entschwefelungsanlagen, ober- und unterirdischen Speichieranlagen für Erdöl und Erdgas sowie Rohrleitungen. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden und Gebäudeteilen der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten für nachträgliche Herstellungsarbeiten an Wirtschaftsgütern der in Satz 1 bezeichneten Art sinngemäß.

(3) Die Herstellung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie nachträgliche Herstellungsarbeiten an Gebäuden und Gebäudeteilen sind nur dann begünstigte Investitionen im Sinne des Absatzes 2, wenn die zuständige Landesbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle bescheinigt, daß eine energiesparende Bauweise angewendet wird oder die Gebäude oder Gebäudeteile ihrer Zweckbestimmung nach nicht beheizt werden müssen. Als energiesparende Bauweise gilt, wenn die Umhüllungsbauteile mindestens das Zweifache der Wärmedämmwerte nach Tabelle 3 der DIN 4108 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 230 vom 11. Dezember 1974) und die Fenster eine Mehrscheibenverglasung und eine Fugendurchlässigkeit nach DIN 18055 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 230 vom 11. Dezember 1974) aufweisen.

(4) Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten nachträglichen Herstellungsarbeiten, die begünstigte Investitionen sind. Sie kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten gewährt werden. § 1 Abs. 5 Satz 2 dieses Gesetzes und § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gelten entsprechend.

(5) Für Wirtschaftsgüter, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1, nicht aber die des Absatzes 2 Satz 3 und 4 vorliegen und die nach dem 30. Juni 1976 und vor dem 1. Juli 1977 fertiggestellt oder geliefert werden, wird auf Antrag eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vom Hundert der Summe der vor dem 1. Juli 1976 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten gewährt. Für Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 2 Satz 4, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen und die nach dem 30. Juni 1978 geliefert oder fertiggestellt werden, wird auf Antrag eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vom Hundert der Summe der vor dem 1. Juli 1978 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten gewährt. Die Sätze 1 und 2 gelten für nachträgliche Herstellungsarbeiten an Wirtschaftsgütern der in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Art sinngemäß.

(6) § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „§§ 1 bis 4“ durch die Worte „§§ 1 bis 4 a“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Inanspruchnahme einer der Investitionszulagen nach § 1 oder § 4 dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes schließt die Inanspruchnahme der anderen Investitionszulagen für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung aus. Die Inanspruchnahme der Investitionszulage nach § 4 a ist neben der Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach § 1 oder § 4 dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes zulässig.“
- c) In Absatz 2 werden die Worte „§§ 1 und 4“ durch die Worte „§§ 1, 4 und 4 a“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Das gleiche gilt“ durch die Worte „Bei den Investitionszulagen nach §§ 1 und 4 gilt das gleiche“ ersetzt.
- e) An Absatz 7 werden die Worte „der Bescheinigung nach § 2“ durch die Worte „von Bescheinigungen nach § 2 und § 4 a Abs. 2 Satz 4 sowie Abs. 3“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „des Absatzes 2“ durch die Worte „der Absätze 2 und 3“ ersetzt.
- b) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Vorschriften des § 4 a sind erstmals auf Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. November 1974 bestellt werden oder mit deren Herstellung nach dem 30. November 1974 begonnen wird, und auf nachträgliche Herstellungsarbeiten anzuwenden mit denen nach dem 30. November 1974 begonnen wird.“

Artikel 3

Gesetz zur Befreiung bestimmter Erwerbe von der Grunderwerbsteuer

§ 1

Ausnahmen von der Besteuerung

(1) Von der Grunderwerbsteuer ausgenommen ist der Erwerb eines Grundstücks von einem Veräußerer, der das Grundstück zur Rettung seines Grundpfandrechts nach landesrechtlichen Vorschriften steuerfrei von einem Bauherrn erworben hat; Voraussetzung ist, daß der unmittelbare Erwerb von dem Bauherrn steuerfrei gewesen wäre. Die Veräußerung des Grundstücks durch den Bauherrn gilt

in diesen Fällen nicht als Aufgabe des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Anwendungsbereich

§ 1 Abs. 1 findet erstmals Anwendung auf Erwerbsvorgänge nach dem 30. November 1974.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

§ 67 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Bezugsfrist nach Absatz 1

1. bis auf zwölf Monate verlängert wird, wenn die außergewöhnlichen Verhältnisse in bestimmten Wirtschaftszweigen oder Bezirken vorliegen,
2. bis auf vierundzwanzig Monate verlängert wird, wenn die außergewöhnlichen Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt vorliegen.“

Artikel 5

Gesetz über die Freigabe der stillgelegten Mittel aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sowie die Aufhebung der Stilllegungspflicht für künftig aufkommende Beträge

§ 1

Freigabe der stillgelegten Mittel

Die nach § 9 Abs. 1 des Stabilitätzuschlaggesetzes vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676, 681) als Konjunkturausgleichsrücklagen auf Sonderkon-

ten bei der Deutschen Bundesbank angesammelten Beträge werden nach § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes zur Entnahme freigegeben.

§ 2

Aufhebung der Stilllegungspflicht für künftig aufkommende Beträge

Künftig aufkommende Beträge aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sind nicht mehr als Konjunkturausgleichsrücklage auf Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank anzusammeln, sondern werden bei den entsprechenden Steuern vom Einkommen vereinnahmt. Zu leistende Erstattungen an Stabilitätzuschlag sind dem Aufkommen aus diesen Steuern zu entnehmen.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 6

Gesetz über die Freigabe der stillgelegten Mittel aus der Steuer für den Selbstverbrauch sowie die Aufhebung der Stilllegungspflicht für künftig aufkommende Beträge

§ 1

Freigabe der stillgelegten Mittel

Die nach Artikel 6 § 2 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676) als Konjunkturausgleichsrücklagen auf Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank angesammelten und noch nicht freigegebenen Mittel aus der Steuer für den Selbstverbrauch nach § 30 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681) werden zur Entnahme freigegeben.

§ 2

Aufhebung der Stilllegungspflicht für künftig aufkommende Beträge

Künftig aufkommende Beträge aus dieser Steuer für den Selbstverbrauch sind nicht mehr als Konjunkturausgleichsrücklage auf Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank anzusammeln, sondern werden bei der Umsatzsteuer vereinnahmt. Zu leistende Erstattungen an Steuern für den Selbstverbrauch sind dem Umsatzsteueraufkommen zu entnehmen.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1974

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

I.

Die wirtschaftliche Aktivität in der Bundesrepublik ist gegenwärtig durch eine Schwächephase gekennzeichnet. Die zum Herbstbeginn übliche Nachfragebelebung ist deutlich zurückhaltender als sonst ausgefallen. Die industrielle Produktion war in den letzten Monaten rückläufig. Die Reichweite der Auftragsbestände und die gesamtwirtschaftliche Kapazitätsauslastung haben abgenommen.

Charakteristisch für die konjunkturelle Lage sind vor allem eine ausgesprochen schwache Investitionsneigung der inländischen Wirtschaft und eine sich verschlechternde Beschäftigungslage.

Der konjunkturellen Abschwächung kommt besonderes Gewicht zu, weil sie sich vor einem Hintergrund vollzieht, der gekennzeichnet ist durch

- weltweiten Konjunkturrückgang und weltwirtschaftliche Strukturverschiebungen erheblichen Ausmaßes bei hoher Außenhandelsabhängigkeit der deutschen Wirtschaft,
- tiefgreifende Anpassungsprozesse in einigen Bereichen der einheimischen Wirtschaft, die dämpfend auf die Gesamtwirtschaft ausstrahlen,
- eine für ein befriedigendes mittelfristiges Wirtschaftswachstum schon seit Jahren unzureichende Entwicklung der Ausrüstungsinvestitionen in der gewerblichen Wirtschaft.

II.

Mit der Steuerreform und der geplanten Gestaltung der öffentlichen Haushalte 1975 sind zwar für die Wirtschaftsentwicklung im kommenden Jahr expansive Anstoßeffekte vorgegeben. Sie sind vorwiegend auf den privaten Verbrauch gerichtet. Ein Wiederaufschwung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit wird nach aller Erfahrung in der Bundesrepublik schwerlich vom Verbrauch allein her in Gang gesetzt werden können, er ist vielmehr wesentlich von einer Zunahme der Investitionstätigkeit abhängig, für die wiederum eine Stärkung der Unternehmenserträge unerlässlich ist. Hierauf haben insbesondere der Sachverständigenrat in seinem Jahresgutachten und die Wirtschaftsforschungsinstitute in ihrer Herbstdiagnose eindringlich hingewiesen. Die Bundestagsfraktionen der SPD und FDP hoffen zuversichtlich darauf, daß bei den anstehenden Lohnverhandlungen die Einsicht in die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge den Abschluß stabilitäts- und beschäftigungspolitisch tragbarer Lohnanhebungen erleichtern wird.

In der gegenwärtigen Konjunkturphase ist eine spürbare Verminderung der Lohnkostenbelastung

unerlässlich; ob sie aber allein ausreicht, um zu einer raschen Wende im Investitionsverhalten zu kommen, ist ungewiß, zumal damit gerechnet werden muß, daß die Auslandsnachfrage im Verlauf des Jahres 1975 an konjunktureller Tragkraft verliert und gegenwärtig auch die Zinskosten noch dämpfend auf die Investitionstätigkeit wirken.

Aus diesen Gründen ist es geboten, die private Investitionstätigkeit durch Gewährung einer Zulage für solche Investitionen anzuregen, die in der Zeit vom 1. Dezember 1974 bis 30. Juni 1975 in Auftrag gegeben oder begonnen werden. Der Vorschlag orientiert sich an der in der Ermächtigung des § 26 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft als Maßnahme zur Anregung der Investitionstätigkeit der Wirtschaft vorgesehenen Investitionsprämie. Die Vorlage eines Gesetzentwurfs anstelle einer Verordnung nach dem genannten Gesetz erfolgt, um über den Ermächtigungsrahmen hinaus die Wirkung der Investitionsanregungsmaßnahme in einigen Punkten verbessern zu können. Die Verbesserungen betreffen im wesentlichen die Gewährung einer Investitionszulage anstelle einer steuerabhängigen Prämie und die Berücksichtigung wichtiger energiepolitischer Belange unter Wahrung der konjunkturpolitischen Zielsetzungen.

Durch die Zulage wird erreicht, daß die Begünstigung auch von denjenigen Unternehmen uneingeschränkt in Anspruch genommen werden kann, denen wegen Gewinnlosigkeit ein Abzug von der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerschuld — wie er bei Prämienregelung notwendig ist — nicht zur Verfügung steht. Des weiteren kann im Rahmen eines Gesetzes durch begrenzte Ausdehnung der zeitlichen Fristen für Großprojekte des Energiebereichs und durch bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Wärmeeindämmung von Gebäuden der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, daß bei der Verfolgung der konjunkturpolitischen Zielsetzungen auch den entscheidenden Veränderungen in der Weltenergielage — die auch unmittelbare Einflüsse auf die derzeitige Konjunktursituation ausgeübt haben — zu begegnen ist.

Wegen der Schlüsselstellung der Investitionen im volkswirtschaftlichen Kreislauf dürften die von einer Zunahme der Investitionstätigkeit ausgehenden Anstoßwirkungen sich in einer Belebung der gesamten Wirtschaftsaktivität bemerkbar machen und auch von daher zu einer Verbesserung der z. Z. unbefriedigenden Lage am Arbeitsmarkt führen. Die von der Investitionszulage erwartete Zunahme der Nachfrage trifft auf der Angebotsseite auf nicht ausgelastete Kapazitäten. Es ist daher nicht zu befürchten, daß sich stabilitätsgefährdende Spannungen zwischen gesamtwirtschaftlichem Angebot und gesamtwirtschaftlicher Nachfrage ergeben. Neue Preis-

erhöhungsspielräume entstehen von daher nicht. Im Gegenteil könnte eine bessere Kapazitätsauslastung die Produktion näher an das Kostenoptimum heranhelfen und damit auf der Angebotsseite die gegenwärtigen Preise stabilisieren helfen.

Eine Belebung der Wirtschaftstätigkeit wird auch zu höheren Steuereinnahmen und einer Entlastung der öffentlichen Haushalte führen. Da sich die aus der Investitionszulage ergebende Wirtschaftsbelebung nicht quantifizieren läßt, ist eine Gegenüberstellung der Be- und Entlastungswirkungen für die öffentlichen Haushalte nicht möglich. Bei der gegebenen Wirtschaftslage können die Anstoßwirkungen jedoch so hoch veranschlagt werden, daß eintretende Steuerausfälle durch Steuermehreinnahmen aus der erwarteten Belebung der Wirtschaftstätigkeit voraussichtlich mindestens ausgeglichen werden. Über die tatsächlichen Auswirkungen der Gewährung der Investitionszulage wird anhand der Ergebnisse von Geschäftsstatistiken der Finanzverwaltung berichtet werden. Ferner wird eine analytische Auswertung im Rahmen von Investitionserhebungen bei einem Wirtschaftsforschungsinstitut in Auftrag gegeben werden.

III.

Die abgeschwächte Nachfrage im Wohnungsbau hat dazu geführt, daß eine steigende Zahl fertiggestellter Wohnungen leersteht. Diese Absatzstockung bindet hohe Kapitalbeträge ohne unmittelbaren volkswirtschaftlichen Nutzen. Für die Bauträgergesellschaften entstehen daraus erhebliche finanzielle Probleme bis hin zur Zahlungsunfähigkeit. Eine Konsolidierung dieser Objekte kann einen Zwischenerwerb (etwa durch ein Bankinstitut) notwendig machen. In den Fällen des Zwischenerwerbs wird der endgültige Absatz der Wohnungen dadurch sehr erschwert, daß der spätere Käufer die Steuerbegünstigung des § 7 b Einkommensteuergesetz nicht in Anspruch nehmen kann. Um die in diesem Sachverhalt liegende Erschwernis zu beseitigen, sieht der Gesetzentwurf vor, daß künftig auch Zweiterwerber die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen können, wenn weder der Bauherr noch der Ersterwerber erhöhte Absetzungen geltend gemacht haben. Aus dieser Maßnahme kann eine Verbesserung der angespannten Gesamtlage der Wohnungswirtschaft erwartet werden. Gleiches gilt für die Grunderwerbsteuer.

IV.

Ein wesentliches Merkmal der Beschäftigungssituation ist schon seit einiger Zeit ein relativ hohes Ausmaß an Kurzarbeit. Hierin spiegelt sich auch die Absicht der Unternehmen wider, im Hinblick auf eine erwartete Verbesserung der Wirtschaftslage Arbeitsplätze nicht endgültig aufzugeben. In der gegebenen Konjunktursituation sollte eine solche Verhaltensweise, die ein weiteres Ansteigen der Arbeitslosigkeit verhindert, unterstützt werden. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, die bisher auf ein Jahr begrenzte Höchstfrist für den Bezug von Kurzarbeitergeld auf 24 Monate zu verlängern.

V.

Die von der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen zur Konjunkturanregung beschränken sich nicht auf die Förderung privater Investitionen. Bestandteil des konjunkturellen Gesamtprogramms ist auch eine Stärkung der öffentlichen Investitionen. Dies erscheint im Interesse der Ausgewogenheit von privaten und öffentlichen Investitionen erforderlich, die sich im Hinblick auf ein ausgewogenes Gesamtwirtschaftswachstum ergänzen müssen. Bund und Länder haben Ausgabenprogramme in unterschiedlicher Höhe in Vorbereitung.

Bedingt durch die Steuer- und Kindergeldreform und die von der Konjunkturschwäche verursachten Einbrüche bei der Entwicklung der Steuereinnahmen wird auch schon ohne die zusätzlichen Investitionsprogramme das Finanzierungsdefizit der öffentlichen Hand im Jahre 1975 gegenüber diesem Jahr stark ansteigen. Dies erfordert von der öffentlichen Hand großes Geschick bei der Deckung des Kreditbedarfes. Es ist daher sowohl zur Finanzierung der zusätzlichen Ausgaben wie auch im Hinblick auf die Notwendigkeit einer schonenden Inanspruchnahme des Kapitalmarktes angezeigt, zumindest einen Teil der bei der Deutschen Bundesbank angesammelten Konjunkturrücklagen freizugeben. Der Gesetzentwurf sieht deshalb die Freigabe der rund 3,5 Mrd. DM betragenden Rücklagen (davon Bund rd. 1,5 Mrd. DM; Länder und Gemeinden 1,9 Mrd. DM) aus dem Stabilitätzuschlag vor. Aus diesen Mitteln sollen beim Bund die zusätzlichen Ausgaben finanziert werden; bei den Ländern und Gemeinden soll damit die Realisierung der für 1975 geplanten Investitionsausgaben erleichtert werden. Die allgemeine Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit als Voraussetzung für die Auflösung ist, wie eingangs dargelegt, gegeben; auch wird dadurch bei der gegebenen Wirtschaftslage keines der in § 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft genannten Ziele gefährdet. Da von der Rücklagenauflösung geldpolitisch liquidisierende Wirkungen ausgehen, wird sie in enger Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank zu erfolgen haben, um störende Auswirkungen auf die Geldpolitik zu vermeiden.

Neben der Freigabe des Stabilitätzuschlages sieht der Gesetzentwurf auch die Auflösung der Investitionssteuer-Rücklagen vor. Nach der Abrufung der für die Finanzierung des Sonderprogrammes zur regionalen und lokalen Abstützung der Beschäftigung vom September 1974 benötigten Beträge werden nur noch geringe Restbeträge (Bund derzeit 13 Millionen DM, Länder derzeit 78 Millionen DM) an Investitionssteuer auf den Sonderkonten der Deutschen Bundesbank verbleiben. Ihre weitere Stilllegung ist daher nicht mehr erforderlich. Das gleiche gilt für die zukünftig noch aufkommenden Beträge aus der Abwicklung des Stabilitätzuschlages und der Investitionssteuer. Der Gesetzentwurf hebt daher für diese Restbeträge die Stilllegungspflicht auf und sieht vor, daß die noch anfallenden Einnahmen und Ausgaben beim allgemeinen Einkommen- bzw. Umsatzsteueraufkommen verbucht werden. Dies dient zugleich auch der Verwaltungsvereinfachung.